



SITZUNGSVORLAGE

Thema: **Betrauungsakt der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH (IBT)**

frühere Beratungen:

Anlagen: Betrauungsakt

Sachvortrag: Herr Hermanns **Dauer Sachvortrag:** 5 Min.

Beschlussvorschlag:
1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage.
2. Der Kreistag beschließt, den Betrauungsakt gegenüber der IBT durch einen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Verwaltung und Kultur	Vorberatung	27.10.2016	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	15.11.2016	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:

Investiv:

Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag 181.000 Euro
Aufwand 1. Jahr _____ Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:

Investiv:

Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr _____ Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen:

Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Medien:

PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Kämmerei,
Amt für Kreisentwicklung

1. Ausgangslage:

Allgemeines

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung. Im Gesellschaftsvertrag wurde die IBT von ihren Gesellschaftern mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus im internationalen Bodenseegebiet zu fördern, beauftragt. Zur „Kommunalen Daseinsvorsorge“ gehört auch die kommunale Wirtschaftsförderung, die ebenfalls das Tourismusmarketing der Kommunen im Einzugsgebiet beinhaltet.

IBT

Der Bodenseekreis besitzt 32,87 % der Gesellschaftsanteile an der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH (IBT) und gewährt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von derzeit 168.291 €.

2. Sachverhalt:

Die IBT hat sich bei der Fragestellung des EU-Beihilferechts von der auf das europäische Beihilferecht spezialisierten Kanzlei Menold Bezler beraten lassen und einen Betrauungsakt für alle Gesellschafter erstellt.

Die rechtliche Beurteilung ergibt folgendes:

Nach Art. 107 ff. AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt *unvereinbar*, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

Die Finanzierung der IBT durch den Bodenseekreis und andere kommunale Gebietskörperschaften wäre dann beihilfenrechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde. Oder aber wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen würde, jedoch aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt wäre. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses an die IBT eine Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV qualifiziert werden kann. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfenbegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass die IBT auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilfenrechtlichen Sinne ausübt und damit den beihilfenrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Die von der IBT erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können diese Tätigkeiten zugleich auch als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts definiert werden.

Sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte haben erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sein können. Daher wurden Regelungen

entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter Betrauungsakt besteht.

Der Betrauungsakt muss u.a. Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren (= Öffentlicher Auftrag) und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der IBT übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Der Betrauungsakt ist vom Kreistag zu beschließen und der IBT im Rahmen eines Verwaltungsakts (Bescheid) bekannt zu geben. Im nächsten Schritt sind von der Geschäftsführung alle im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten (z.B. Implementierung einer Trennungsrechnung, Nachweis der Überkompensation, Berichtspflichten, etc.).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Ein Betrauungsakt als solcher hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, jedoch werden die an die Gesellschaft gezahlten Zuschüsse legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EU-Kommission minimiert.